

Betreff

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023; Vorschlag der Gemeinde Stangheck

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Fachbereich II	<i>Datum</i> 17.04.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Lemm	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Stangheck ist aufgefordert worden, für die Besetzung der Schöffengerichte bei den Amtsgerichten **eine** Person aus der Gemeinde vorzuschlagen.
Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist eine Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Stangheck schlägt _____ für die Aufnahme in die Vorschlagsliste vor.

Anlagen:

Anschreiben des Amtes mit Anlage (teilweise)



Amt Geltinger Bucht

Der Amtsvorsteher
Ordnungsamt

Amt Geltinger Bucht · Postfach 4 · 24970 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 14.03.2018

An alle Gemeinden
des Amtes Geltinger Bucht

Auskunft erteilt:	Herr Lemm
Email:	ordnungsamt@amt-geltingerbucht.de
	04632 84 91 91
Zimmer:	1.10

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen/ Meine Nachricht vom
333200

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023

hier: Aufstellen der Vorschlagslisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Besetzung der Schöffengerichte bei den Amtsgerichten stellen die Gemeinden nach dem Gerichtsverfassungsgesetzes und der Allgemeinverfügung des Ministers für Justiz die Vorschlagslisten für die Schöffen auf.

Die Zahl der vorzuschlagenden Schöffen für die Gemeinden gliedert sich wie folgt:

➤ **jeweils 1 Person**

Gemeinden Ahneby, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck

➤ **jeweils 2 Personen**

Gemeinden Esgrus, Hasselberg, Steinberg, Sterup, Stoltebüll

➤ **3 Personen**

Gemeinde Gelting

➤ **4 Personen**

Gemeinde Steinbergkirche (2 Personen Bereich Steinbergkirche, 2 Personen Bereich Quern)

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist eine Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Bei mehreren Schöffen sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste muss Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Beruf und Telefonnummer der vorgeschlagenen Person enthalten.

...2

Verwaltungsgebäude	24972 Steinbergkirche, Holmlück 2	Telefon:	04632 84 91 0	Fax:	04632 84 91 30
Bürgerbüro	24395 Gelting, Schmiedestraße 14		04643 18 3 0		04643 18 32 50
Öffnungszeiten	Montags – Freitags 08:00 – 12:00 Uhr und Mittwochnachmittag 14:00 – 18:00 Uhr <i>Die Amtskasse ist nur in Steinbergkirche zu erreichen.</i>				
Konto der Amtskasse	IBAN: DE20 2175 0000 0023 0000 16 BIC-Code: NOLADE21NOS Nord-Ostsee-Sparkasse				
E-Mail	info@amt-geltingerbucht.de	Internet	www.amt-geltingerbucht.de		

Einschränkung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ergeben sich aus §§ 32 – 34 GVG; dieses ist auszugsweise beigefügt.

Für die Wahl der Schöffen sind Terminvorgaben festgelegt.

Ich bitte Sie, in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung die Vorschlagsliste für die Schöffen zu beraten und den erforderlichen Beschluss zu fassen. Vordrucke der Vorschlagsliste liegen bei.

Die Ausfertigung der Liste, deren Auslegung und Bekanntmachung sowie die Übersendung an das Gericht erfolgen von hier.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 Gerichtsverfassungsgesetz: Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 Gerichtsverfassungsgesetz: Weitere nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Personen, die nach § 35 GVG zur Ablehnung des Amtes berechtigt sind, können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In den Vorschlagslisten sollen aber die Tatsachen aufgenommen werden, die eine Ablehnung des Schöffenamtes rechtfertigen könnten. § 35 GVG lautet:

§ 35 Gerichtsverfassungsgesetz: Ablehnung des Schöffenamtes

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;

2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Neben den gesetzlichen Voraussetzungen sollten die sonstigen Eignungskriterien Berücksichtigung finden. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils. Um wirkungsvoll an der Strafrechtspflege mitwirken zu können, sollte jede Schöfin und jeder Schöffe zudem soziales Verständnis, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen, Berufs- und Lebenserfahrung sowie logisches Denkvermögen und Kommunikationsfähigkeit mitbringen. Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sollten zudem erzieherisch befähigt sein.

Bei gleicher Eignung soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigen, und zwar nach

- Geschlecht,
- Alter,
- Beruf und sozialer Stellung (§ 36 Abs. 2 GVG).